

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung einer Tagespflegeperson im Rahmen der zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 2a SGB VIII ab dem 01.05.2018 auf 7,00 € pro Stunde festzusetzen und beauftragt die Verwaltung, sofern die Mehrkosten für das Jahr 2018 nicht im Deckungskreis aufgefangen werden können, diese für den Nachtragshaushalt 2018 anzumelden sowie die laufenden Mehrkosten ab 2019 in den jeweiligen Haushaltsanmeldungen zu berücksichtigen.